

Staatsbeihilfen

Nach der Grundregel des Art. 107 Abs. 1 AEUV (ex Art. 87 Abs. 1 EGV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Auch öffentliche Unternehmen können Empfänger von Beihilfen sein (Art. 106 Abs. 1 AEUV) bzw. ihrerseits staatliche Beihilfen gewähren. Nach ständiger Rechtsprechung der EU-Gerichte müssen die vorgenannten Bedingungen kumulativ erfüllt sein, d. h. die finanzielle Unterstützung

- muss von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden,
- bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen,
- den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und
- den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Jedes dieser Merkmale birgt eine Vielzahl juristischer Fragen und wird von der - teilweise sehr sektorspezifischen - Praxis der EU-Kommission und durch Entscheidungen der EU-Gerichte geprägt.

Liegen staatlichen Beihilfen vor, können sie gegebenenfalls als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar genehmigungsfähig sein. Das setzt jedoch in formeller Hinsicht grundsätzlich die vorherige Anmeldung zur Genehmigung bei der EU-Kommission (Notifizierung) voraus. Bis zur Entscheidung der Kommission unterfallen beabsichtigte Beihilfen einem Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 AEUV). Jede ohne (vorherige) Genehmigung der Kommission gewährte Beihilfe wird als rechtswidrige Beihilfe eingestuft. Die unionsrechtlichen Regelungen sehen Sanktionsmechanismen vor, die die EU-Kommission im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle vollzieht.

Der Bundesgerichtshof hat sich in zwei veröffentlichten Urteilen vom 10.02.2011¹ mit beihilfenrechtlichen Konkurrentenklagen befasst und grundsätzlich den (haftungsrelevanten) Schutzgesetzcharakter des Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV anerkannt.

¹ I ZR 136/09, I ZR 213/08.

Bereits zuvor, in einem Urteil vom 06.11.2008², hat sich der Bundesgerichtshof mit Hinweispflichten der beihilfengewährenden Stelle befasst und hierzu in einem Leitsatz ausgeführt:

„Gewährt eine Behörde eine notifizierungspflichtige Beihilfe, ohne diese zuvor ... bei der Europäischen Kommission anzumelden und die Entschließung der Kommission abzuwarten, hat sie denjenigen, der eine Sicherheit für etwaige Rückforderungsansprüche stellen soll, auf die Gefahr hinzuweisen, dass die Zuwendung alsbald wieder zurückgefordert wird.“

Verstöße gegen die unionsrechtlichen Beihilfenregelungen bergen folglich Risiken auf der Ebene der Union und auf der des jeweiligen Mitgliedstaates.

Die Regeln für staatliche Beihilfen sind aber nicht nur unionsweit, sondern auch im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum einheitlich anzuwenden.

Staatliche Beihilfen, die Nicht-EU-Staaten (Drittländer) einheimischen Industrien und Dienstleistungsanbietern gewähren, können Hemmnisse für den Marktzugang darstellen - sei es zum Markt des Landes, das die Beihilfe gewährt, sei es zum Markt eines anderen Drittlandes -, indem sie die Kosten der lokalen Marktteilnehmer künstlich senken und den auf den Leistungen beruhenden Wettbewerb verhindern.

Während Zollschränken abgebaut werden, behindern zunehmend nichttarifäre Handelshemmnisse den Zugang zu ausländischen Märkten. Staatliche Beihilfen verschaffen heimischen Unternehmen unfaire Vorteile und schaden damit den Interessen der europäischen Konkurrenten, da diese keine gleichen Wettbewerbsbedingungen vorfinden. In Anbetracht der mangelnden Transparenz bezüglich des Umfangs (Betrag, Dauer), des Geltungsbereichs (ausgewählte Unternehmen in einem Sektor in einem Drittland oder die gesamte Industrie), der Instrumente (direkte Zuschüsse, subventionierte Kredite, Steuerermäßigungen, subventionierte Inputs wie Energie etc.) und der gewährenden Stelle (zentrale, regionale oder lokale Stellen, staatliche Banken etc.) erzeugen staatliche Beihilfen ein unsicheres Handels- und Investitionsumfeld und erschweren europäischen Unternehmen damit fundierte geschäftliche Entscheidungen.

Die EU hat eine Reihe von bilateralen Handelsabkommen (wie die Europa-Mittelmeer-Abkommen mit den Mittelmeerstaaten) geschlossen, in deren Mittelpunkt die nichttarifären Handelshemmnisse stehen, zu denen auch die staatlichen Beihilfen zählen und die Bestimmungen über staatliche Beihilfen enthalten. Allerdings ist die Durchsetzung dieser Vereinbarungen weiterhin problematisch.

² III ZR 279/07.

Wir beraten Sie bei

- der Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen,
 - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen,
 - Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,
 - Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten,
 - Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013,
 - Beihilfen zum Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse),
 - Staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen,
 - Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften,
 - Staatliche Beihilfen in kurzfristigen Exportkreditversicherungen,
 - Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand,
 - Beihilfeelemente in der direkten Unternehmensbesteuerung,
 - Staatliche Beihilfen für die Filmwirtschaft,
 - Staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk,
 - Staatliche Beihilfen für Eisenbahnunternehmen,
- Verfahren zur Durchführung der EU- oder EFTA-Beihilfenkontrolle,
- Konkurrentenklagen (und bei vorläufigen Rechtsschutzverfahren), die mit den Zielen
 - der Verhinderung der Auszahlung rechtswidriger Beihilfen,
 - der Auskunftserteilung,
 - der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen,
 - der Zahlung von Rechtswidrigkeitszinsen,
 - der Zahlung von Schadenersatz für Wettbewerber und
 - einstweilige Maßnahmen in Bezug auf rechtswidrige Beihilfen

gegen Sie erhoben wurden oder für sie erhoben werden können.

Wir vertreten Sie in allen Streitsachen vor der EU-Kommission, der EFTA-Überwachungsbehörde, den EU-Gerichten und den deutschen Gerichten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei BSU Legal.